



Gebührentarif

vom 12. Januar 2026, gültig ab 1. März 2026

Inhalt

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren	5
Art. 1 Schreibgebühren	5
Art. 2 Kopien	5
Art. 3 Drucksachen	5
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	5
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	6
Art. 6 Verrechnungsansätze	6
Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	6
Art. 8 Personalkosten	7
B. Bauwesen	7
Art. 9 Baugesuche	7
Art. 10 Baukontrollen	7
Art. 11 Technische Bauten, Bauteile und Anlage, Kontrollen	7
Art. 12 Grenzmutationen	7
Art. 13 Ausserordentliche Entscheide und Aufwendungen	7
Art. 14 Gebührenreduktion	8
Art. 15 Publikationsgebühren, inkl. Baugespannkontrolle	8
Art. 16 Zustellung baurechtlicher Entscheide	8
Art. 17 Planungsrechtliche Aufgaben	8
Art. 18 Bereitstellen und Kopieren von Planunterlagen	8
Art. 19 Sprechstunde	8
Art. 20 Hausnummern und Hinweisschilder	8
Art. 21 Gebühren des Unterhaltsdienstes	9
C. Bestattungswesen	9
Art. 22 Bestattungskosten	9
Art. 23 Grabmiete	9
Art. 24 Jährliche Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung	9
Art. 25 Einmalige Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung	9
Art. 26 Einmalige Grabpflegegebühren Dauerbepflanzung	10
Art. 27 Jährliche Grabpflegegebühren Selbstanpflanzer	10
Art. 28 Gemeinschaftsgräber/Endlosgrab	10
D. Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen	10
Art. 29 Bibliothek	10
Art. 30 Benützung öffentlicher Räume und Anlagen, Allgemeines	11
Art. 31 Mühle inkl. Foyer	11
Art. 33 Schulanlage Aesch, Singsaal	11
Art. 34 Schulanlage Aesch, Turnhalle	11
Art. 35 Schulanlage Pünt, Singsaal	11
Art. 36 Schulanlage Pünt, Turnhalle	11
Art. 37 Schulanlage Leeacher, Singsaal	11
Art. 38 Schulanlage Leeacher, Turnhalle	11
Art. 39 Loorensaalgebäude, Saal mit Bühne	12
Art. 40 Loorensaalgebäude, Loorensaal mit Bistro für Apéro	12
Art. 41 Loorensaalgebäude gesamt, Polterkeller, Küche, Saal, Bistro	12
Art. 42 Loorensaalgebäude, Polterkeller mit Küche	12
Art. 43 Loorensaalgebäude, Bühnenprobe	12
Art. 44 Schulanlage Looren, Mehrzweckraum	12
Art. 45 Schulanlage Looren, Turnhalle Nord	12
Art. 46 Schulanlage Looren, Sporthalle 1-fach	13

Art. 47	Schulanlage Looren, Sporthalle 2-fach	13
Art. 48	Schulanlage Looren, Sporthalle 3-fach	13
Art. 49	Schulanlage Looren, Gymnastikraum	13
Art. 50	Schulanlage Looren, Fussballfeld	13
Art. 51	Schulanlage Looren, Leichtathletikanlage.....	13
Art. 52	Schulanlage Looren, Beachvolleyballfeld.....	13
Art. 53	Schulanlage Looren, Basketballfeld	13
Art. 54	Miete von Gegenständen.....	13
Art. 55	Bearbeitungsgebühr bei Annullation (bei Vorauszahlung).....	14
Art. 56	Gebühr bei später/fehlender Abmeldung	14
E.	Einbürgerung.....	14
Art. 57	Schweizerinnen und Schweizer	14
Art. 58	Ausländerinnen und Ausländer	14
Art. 59	Weitere Gebühren	14
Art. 60	Negativer Einbürgerungsentscheid, Rückzug Einbürgerungsgesuch, Sistierung ..	14
F.	Entsorgung.....	15
Art. 61	Grundgebühren Abfallentsorgung pro Jahr (exkl. MwSt.).....	15
Art. 62	Kehrichtgebühr (inkl. MwSt.).....	15
Art. 63	Sperrgutgebühr (inkl. MwSt.)	15
Art. 64	Grüngutgebühr (inkl. MwSt.).....	15
Art. 65	Grüngut-Jahresvignetten (inkl. MwSt.).....	15
Art. 66	Karton-Jahresvignette für das Gewerbe CHF 400.00.....	15
Art. 67	Gebühren der Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen	15
Art. 68	Ausserordentlicher Aufwand bei nicht ordnungsgemässer Entsorgung.....	16
Art. 69	Kadaver	16
G.	Feuerwehrwesen	16
Art. 70	Einsatzkosten	16
Art. 71	Fahrzeugkosten	16
Art. 72	Maschinen und Geräte	16
Art. 73	Spezialfälle	17
Art. 74	Ermässigungen.....	17
H.	Finanzen und Steuern	17
Art. 75	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	17
Art. 76	Rückzugschreiben Betreuung	17
Art. 77	Bestätigungen.....	17
Art. 78	Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte.....	17
I.	Luftreinhaltung.....	18
Art. 79	Feuerpolizeiliche Kontrollen.....	18
Art. 80	Feuerungsanlagen.....	18
Art. 81	Feuerungsanlagen (Periodische Kontrolle)	18
Art. 82	Tankanlagen.....	18
J.	Meldewesen, Einwohnerkontrolle	19
Art. 83	Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung innerhalb Gemeinde	19
Art. 84	Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt/Nebenwohnsitz).....	19
Art. 85	Auszüge und Auskünfte	19
Art. 86	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	19
Art. 87	Ausländerrechtliche Gebühren	19
Art. 88	Datensperre gebührenfrei.....	19
K.	Nutzung öffentlichen Grundes	19
Art. 89	Parkierung.....	19

Art. 90	Bootsplätze.....	20
Art. 91	Digitale Stelen der Gemeindeverwaltung.....	20
L.	Polizeiwesen.....	20
Art. 92	Gastwirtschaftspatente	20
Art. 93	Umtriebsgebühr bei verspäteter Einreichung Patentgesuch.....	20
Art. 94	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde	20
Art. 95	Abgaben für gebrannte Wasser	20
Art. 96	Alkohol- und Nikotintestkäufe	20
Art. 97	Hunde.....	21
Art. 98	Waffenerwerbsscheine	21
Art. 99	Sonntagsverkauf.....	21
Art. 100	Polizeibewilligungen	21
Art. 101	Nutzung öffentlicher Grund, Verkehrspolizeiliche Bewilligungen	21
Art. 102	Übrige Polizeibewilligungen	21
Art. 103	Umtriebsgebühr für Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs	22
M.	Bildung.....	22
Art. 104	Volksschule	22
Art. 105	Freiwillige Angebote	22
Art. 106	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	23
Art. 107	Ersatz defekte IT-Geräte	23
Art. 108	Schulergänzende Betreuung	23
Art. 109	Musikschule für Kinder und Jugendliche.....	23
Art. 110	Musikschule für Erwachsene	24
Art. 111	Berufsvorbereitungsjahr.....	25
Art. 112	Zahnbehandlungskosten	25
N.	Vermessung, Geoinformation	25
Art. 113	Amtliche Vermessung, Geoinformation.....	25
O.	Wasser und Abwasser	26
Art. 114	Wasser	26
Art. 115	Abwasser.....	26
Art. 116	Wassergebühren	26
P.	Zivilschutz	26
Art. 117	Schutzraumkontrollen	26
Art. 118	Dienstplicht.....	26
Q.	Rechtspflege.....	26
Art. 119	Friedensrichter.....	26
R.	Schlussbestimmungen	26
Art. 120	Inkrafttreten	26

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)	CHF	15.00
pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Fotokopie im Zusammenhang mit einer gebühren- pflichtigen Leistung		gebührenfrei
Fotokopie (Ab 10 Stück sowie Kopien, die ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden)		
pro Seite Format A4, schwarz-weiss oder farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss oder farbig	CHF	1.50
Planplots von PDF, schwarz-weiss, pro m2	CHF	6.00
Planplots von PDF, farbig, pro m2	CHF	10.00
Plankopie von archivierten Plänen, schwarz-weiss, pro m2	CHF	10.00
Plankopie von archivierten Plänen, farbig, pro m2	CHF	15.00
Scankopie bis Format A2, pro m2	CHF	5.00
Scankopie grösser als Format A2 oder Langformat	CHF	10.00
Mindestgebühr pro Auftrag bei Scans	CHF	10.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Kopie Steuerrechnung erstmalig		gebührenfrei
Kopie Steuerrechnung wiederholt	CHF	40.00

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
Ortsplan, mit Hausnummern	CHF	25.00
Zonenplan	CHF	10.00
Bauordnung	CHF	10.00
Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	CHF	20.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung (Zahlungserinnerung)		gebührenfrei
2. und jede weitere Mahnung	CHF	10.00

Art. 6 Verrechnungsansätze

¹ Fahrzeuge pro Stunde (inkl. Chauffeur, ohne Zusatzmann)		
Toyota Isuzu	CHF	108.00
Iveco	CHF	126.00
Iseki/John Deere	CHF	110.00
Meili VM 3500	CHF	137.00
Meili VM 7000	CHF	175.00
Wischmaschine (zuzüglich Entsorgung)	CHF	165.00
Stapler 2,5 t	CHF	151.00
² Auf- und Anbaugeräte pro Stunde		
Aufbaupumpfass auf Meili	CHF	36.00
Kran Iveco, 1,8 m/t	CHF	33.00
Kran Meili 3,6 m/t	CHF	37.00
³ Übrige Geräte pro Stunde		
Freischneidegerät	CHF	24.00
Heckenschere	CHF	22.00
Motorsäge klein	CHF	45.00
Motorsäge gross	CHF	50.00
Hochdruckreiniger	CHF	21.00
Rucksackgebläse	CHF	24.00
Generator 6KW 3000 W	CHF	29.00

Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	50.00
------------------------------	-----	-------

Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
---	-----	-------

Davon ausgenommen sind Steuerauskünfte für den Steuerbezug, welche aufgrund kantonalen Rechts gebührenfrei erteilt werden müssen.

Art. 8 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	130.00
Bereichsleiter/-in, Werkmeister/-in, Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in, Vorarbeiter/-in pro Stunde	CHF	85.00
Betriebsmitarbeiter/-in pro Stunde (Hauswartung, Unterhaltsdienst, ARA, Wasser)	CHF	85.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	30.00

B. Bauwesen

Art. 9 Baugesuche

¹ Die Gebühr für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen und Vorentscheiden setzt sich aus nachstehenden Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühren zusammen:

- Bewilligungsgebühren	CHF	100.00 – 1'000.00
- Bearbeitungsgebühren (wird bei grösseren Überbauungen pro Haus, Hausteil, Wohnung oder Gewerbeteil erhoben)	CHF	100.00 – 5'000.00

² Ausserordentliche Aufwendungen, die auf ungenügende und unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 10 Baukontrollen

Ordentlichen Baukontrollen		
- Rohbaukontrolle (40 % der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	250.00
- Bezugsabnahme (20 % der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	250.00
- Schlussabnahme (40 % der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	150.00
Ausserordentliche Baukontrollen nach Aufwand, mindestens	CHF	250.00

Art. 11 Technische Bauten, Bauteile und Anlage, Kontrollen

Die Gebühren für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, inklusive der Privaten Kontrolle, insbesondere wärmetechnische Anlagen, Erdsondenbohrungen, Solaranlagen, Beförderungsanlagen, Liegenschaftentwässerung, Anschlüsse an das öffentliche Wasserleitungsnetz und Schutzräume sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden nach Aufwand erhoben.

Art. 12 Grenzmutationen

nach Aufwand, unbebaute Grundstücke mindestens	CHF	300.00
--	-----	--------

Art. 13 Ausserordentliche Entscheide und Aufwendungen

z.B. Wiedererwägungen, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Aufforderung zur Einreichung des Baugesuchs, Baustopp, Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme usw., nach Aufwand, mindestens	CHF	300.00
---	-----	--------

Art. 14 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits in einem Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 10 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Bei Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die Gebühren angemessen reduziert. Insbesondere erfolgt eine Reduktion um 40 % bei Rückzug eines Baugesuchs vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei Verweigerung, wenn auf einen rekursfähigen Entscheid verzichtet wird.

Art. 15 Publikationsgebühren, inkl. Baugespannkontrolle

nach Aufwand, mindestens CHF 150.00

Art. 16 Zustellung baurechtlicher Entscheide

Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte nach § 315 Planungs- und Baugesetzes (PBG), inkl. Nachfolgeentscheide CHF 60.00

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind rekurs- resp. beschwerdeberechtigte Organisationen sowie Dritte, die bereits im Verfahren involviert sind.

Art. 17 Planungsrechtliche Aufgaben

Die Bearbeitungsgebühr für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren wird nach Aufwand erhoben.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 1'000.00

Art. 18 Bereitstellen und Kopieren von Planunterlagen

nach Aufwand, mindestens CHF 40.00

Art. 19 Sprechstunde

Unentgeltliche bau- und feuerpolizeirechtliche Beratungen während der ordentlichen Sprechstunde (1 Sitzung = 30 Minuten)

allgemein pro Fall 1 Sitzung

im Baubewilligungsverfahren, namentlich für Drittpersonen 1 Sitzung

im Hinblick auf eine Baueingabe 2 Sitzungen

zusätzliche Beratungen, nach Aufwand, mindestens CHF 150.00

Art. 20 Hausnummern und Hinweisschilder

¹ Zuteilung, Bestellung und Anschlagen von amtlichen Hausnummern pro Nummerntafel CHF 100.00

Hinweisschildern pro Schild, nach Aufwand, mindestens CHF 200.00

² Die Pauschalgebühr entfällt im Falle eines Baubewilligungsverfahrens oder einer amtlich angeordneten Umnummerierung.

Art. 21 Gebühren des Unterhaltsdienstes

¹ Vermietung von Signalisationsmaterial

- Signaltafel komplett mit Sockel und Ständer, pro Tag	CHF	10.00
- Faltsignal, pro Tag	CHF	10.00
- Beleuchtung für Signal oder Faltsignal, pro Tag	CHF	5.00
- Scherengitter, pro Tag	CHF	10.00

² Vermietung von Festbankgarnituren

- Eine Garnitur, 1 – 3 tage	CHF	30.00
- Jeder weitere Tag	CHF	10.00
- Vermietung an ortsansässige gemeinnützige Vereine		gebührenfrei
- Transport und Installation der Festbankgarnituren	CHF	120.00

³ Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen

- Winterdienst pro Jahr	CHF	0.80/m ²
- Strassenreinigung inkl. Schlammsammler pro Jahr	CHF	2.90/m ²
- Kleiner betrieblicher Unterhalt bei Auftragsarbeiten an Gemeinde		nach Aufwand

⁴ Verrechnungsansätze über Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindegebiet

- Es gelangt der Aufgrabungstarif der Baudirektion des Kantons Zürich zur Anwendung.

C. Bestattungswesen

Art. 22 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind, abgesehen von den in § 45 und § 46 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich aufgeführten Leistungen, gebührenfrei.

Art. 23 Grabmiete

¹ Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten nachfolgende einmalige Grabplatzgebühren:

Familienurnengrab bis zu vier Urnen	CHF	1'800.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Personen	CHF	4'500.00
Familiengrab Erdbestattung vier Personen	CHF	9'000.00

² Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gelten ausserdem nachfolgende einmalige Grabplatzgebühren:

Reihengrab Erdbestattung	CHF	2'000.00
Reihenurnen- oder Kindergrab	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab/Endlosgrab (anonym/mit Namenstafeln)	CHF	500.00

Art. 24 Jährliche Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung

Reihengrab Erdbestattung	CHF	180.00
Reihenurnengrab	CHF	130.00
Kindergrab	CHF	85.00
Familienurnengrab bis vier Urnen	CHF	169.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	424.00
Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	848.00

Art. 25 Einmalige Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung

Reihengrab Erdbestattung	CHF	3'600.00
Reihenurnengrab	CHF	2'600.00

Kindergrab	CHF	1'700.00
Familienurnengrab bis vier Urnen	CHF	8'450.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	21'200.00
Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	42'400.00

Art. 26 Einmalige Grabpflegegebühren Dauerbepflanzung

Reihengrab Erdbestattung	CHF	800.00
Reihenurnengrab	CHF	580.00
Kindergrab	CHF	520.00
Familienurnengrab bis vier Urnen	CHF	2'300.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	3'200.00
Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	6'400.00

Art. 27 Jährliche Grabpflegegebühren Selbstanpflanzer

Reihengrab Erdbestattung	CHF	44.00
Reihenurnengrab	CHF	32.00
Kindergrab	CHF	32.00
Familienurnengrab bis zu vier Urnen	CHF	50.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	68.00
Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	136.00

Art. 28 Gemeinschaftsgräber/Endlosgrab

Unterhaltungspauschale	CHF	150.00
Namenstafel inkl. Gravur	CHF	300.00
Messingblüte	CHF	200.00

D. Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Bibliothek

Bibliotheksausweis	gebührenfrei
Ausweisersatz	CHF 5.00
Fernleihe	Portokosten

Medienersatz:

Alle Medien in den erste 5 Jahre Neupreis plus CHF 5.00 Bearbeitungsgebühren

Ältere Medien ab 5 Jahre: Hälfte des Neupreises + CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr

Ersatzteile von Spielen: mindestens CHF 5.00

Beschädigungen:

Bei fehlenden Textheften/Beilagen wird das Medium komplett ersetzt, der Neuanschaffungspreis plus CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr werden in Rechnung gestellt.

Reparatur von beschädigten Medien durch die Bibliothek, Stundenaufwand à CHF 50.00, mindestens 5.00 pro Fall.

Mahnungen:

Erinnerung vor Ablauf der Ausleihfrist:	gebührenfrei
1. Mahnung	CHF 5.00
2. Mahnung	CHF 10.00

Mit der 2. Mahnung wird der Medienersatz in Rechnung gestellt.

Art. 30 Benützung öffentlicher Räume und Anlagen, Allgemeines

¹ Für ortsansässige gemeinnützige Vereine ist die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Maur gebührenfrei.

² Für andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Veranstalter gelten die nachfolgenden Tarife.

³ Weitere Details zur Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Maur sind dem Reglement für vermietete Räume und Anlagen der Gemeinde Maur zu entnehmen.

Art. 31 Mühle inkl. Foyer

Miete bis 4 h	CHF	150.00
Tagesmiete 24 h	CHF	300.00
Dauermiete halbtags pro Semester (6 Monate)	CHF	1'000.00
Dauermiete halbtags pro Semester (6 Monate)	CHF	1'500.00

Art. 32 Burgkeller inkl. Teeküche

Miete bis 4 h	CHF	50.00
Tagesmiete 24 h	CHF	200.00
Dauermiete nicht möglich		

Art. 33 Schulanlage Aesch, Singsaal

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
Dauermiete pro Stunde pro Semester (6 Monate)	CHF	500.00

Art. 34 Schulanlage Aesch, Turnhalle

Nur für Sportanlässe inkl. Allwetterplatz und Spielwiese wo frei		
Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
Dauermiete pro Stunde pro Semester (6 Monate)	CHF	500.00

Art. 35 Schulanlage Pünt, Singsaal

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
Dauermiete pro Stunde und Semester (6 Monate)	CHF	500.00

Art. 36 Schulanlage Pünt, Turnhalle

Nur für Sportanlässe inkl. Allwetterplatz und Spielwiese wo frei		
Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
Dauermiete pro Stunde und Semester (6 Monate)	CHF	500.00

Art. 37 Schulanlage Leacher, Singsaal

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
Dauermiete pro Semester und Stunde (6 Monate)	CHF	500.00

Art. 38 Schulanlage Leacher, Turnhalle

	Nur für Sportanlässe inkl. Allwetterplatz und Spielwiese wo frei		
	Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
	Dauermiete pro Stunde und Semester (6 Monate)	CHF	500.00
Art. 39	Loorensaalgebäude, Saal mit Bühne		
	Loorensaal Saal mit Bühne, Miete pro Stunde	CHF	50.00
	Zuschlag pro Stunde ab 22.00 Uhr	CHF	75.00
	Zuschlag pro Stunde ab 02.00 Uhr	CHF	100.00
Art. 40	Loorensaalgebäude, Loorensaal mit Bistro für Apéro		
	Miete pro Stunde	CHF	80.00
	Zuschlag pro Stunde ab 22.00 Uhr	CHF	120.00
	Zuschlag pro Stunde ab 02.00 Uhr	CHF	160.00
Art. 41	Loorensaalgebäude gesamt, Polterkeller, Küche, Saal, Bistro		
	Miete pro Stunde	CHF	130.00
	Zuschlag pro Stunde ab 22.00 Uhr	CHF	180.00
	Zuschlag pro Stunde ab 02.00 Uhr	CHF	230.00
Art. 42	Loorensaalgebäude, Polterkeller mit Küche		
	Miete pro Stunde	CHF	50.00
	Zuschlag pro Stunde ab 22.00 Uhr	CHF	75.00
	Zuschlag pro Stunde ab 02.00 Uhr	CHF	100.00
Art. 43	Loorensaalgebäude, Bühnenprobe		
	Miete bis max. 22.00 Uhr pro Benützung	CHF	100.00
Art. 44	Schulanlage Looren, Mehrzweckraum		
	Miete pro Stunde	CHF	50.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	25.00
Art. 45	Schulanlage Looren, Turnhalle Nord		
	inkl. Allwetterplatz und Spielwiese wo frei		
	Miete pro Stunde	CHF	70.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester (6 Monate)	CHF	500.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	35.00

Art. 46	Schulanlage Looren, Sporthalle 1-fach		
	nur für Sportanlässe		
	Miete pro Stunde	CHF	25.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	250.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	500.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	12.50
Art. 47	Schulanlage Looren, Sporthalle 2-fach		
	nur für Sportanlässe		
	Miete pro Stunde	CHF	50.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	1'000.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	25.00
Art. 48	Schulanlage Looren, Sporthalle 3-fach		
	(nur für Sportanlässe)		
	Miete pro Stunde	CHF	75.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	500.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	1'000.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	25.00
Art. 49	Schulanlage Looren, Gymnastikraum		
	Miete pro Stunde	CHF	35.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	350.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	350.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	17.50
Art. 50	Schulanlage Looren, Fussballfeld		
	Miete pro Stunde	CHF	40.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	400.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	400.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	20.00
Art. 51	Schulanlage Looren, Leichtathletikanlage		
	Miete pro Stunde	CHF	40.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	400.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	400.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	20.00
Art. 52	Schulanlage Looren, Beachvolleyballfeld		
	Miete pro Stunde	CHF	20.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	200.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	200.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	10.00
Art. 53	Schulanlage Looren, Basketballfeld		
	Miete pro Stunde	CHF	20.00
	Tagesmiete (24 h)	CHF	200.00
	Dauermiete pro Stunde/Semester	CHF	200.00
	Wochenendzuschlag pro Stunde	CHF	10.00
Art. 54	Miete von Gegenständen		

Die Gegenstände stehen nur in den Räumen/Liegenschaften zur Verfügung, bei denen sie zum Inventar gehören. Diese Geräte werden nicht von der Abteilung Liegenschaften extern zugemietet.

Beamer pro Benützung	CHF	50.00
Flügel pro Benützung	CHF	50.00

Art. 55 Bearbeitungsgebühr bei Annullation (bei Vorauszahlung)

Bearbeitungsgebühr für Annullation bis 20 Tage vor Benützung	CHF	50.00
--	-----	-------

Art. 56 Gebühr bei später/fehlender Abmeldung

¹ Die Gebühr für eine Annullation beträgt weniger als 20 Tage vor Benützung	CHF	100.00
weniger als 10 Tage vor Benützung	CHF	200.00

² Bei fehlender Abmeldung beträgt die Gebühr immer CHF 200.00.

³ Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 gelten auch für ortsansässige gemeinnützige Vereine.

E. Einbürgerung

Art. 57 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Personen bis 20 Jahre	gebührenfrei
Personen bis 25 Jahre	CHF 75.00
Personen ab 25 Jahre	CHF 150.00

² Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

³ Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Maur wohnhaft sind gebührenfrei

Art. 58 Ausländerinnen und Ausländer

Minderjährige Kinder und Personen bis 20 Jahre	gebührenfrei
Personen bis 25 Jahre	CHF 350.00
Personen ab 25 Jahre	CHF 700.00
Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaft	CHF 1'050.00

Art. 59 Weitere Gebühren

Die Bewerberin oder der Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 60 Negativer Einbürgerungsentscheid, Rückzug Einbürgerungsgesuch, Sistierung

Ablehnung	CHF	200.00
Rückzug	CHF	100.00
Sistierung		gebührenfrei

F. Entsorgung

Art. 61 Grundgebühren Abfallentsorgung pro Jahr (exkl. MwSt.)

Einfamilienhaus/Gewerbe/Landwirtschaftsbetrieb	CHF	75.00
Wohnung	CHF	43.00
Ferienhaus	CHF	25.00

Art. 62 Kehrichtgebühr (inkl. MwSt.)

17-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	8.00
35-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	16.00
60-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	32.00
110-Liter-Sack	1 Rolle à 5 Säcken	CHF	24.00

Art. 63 Sperrgutgebühr (inkl. MwSt.)

Verkaufspreis pro Bogen (4 Sperrgut-Gebührenmarken)	CHF	10.40
Sperrgut 0 – 10 kg 1 Gebührenmarke	CHF	2.60
Sperrgut 10 – 25 kg 2 Gebührenmarken	CHF	5.20

Art. 64 Grüngutgebühr (inkl. MwSt.)

1 Grüngut-Gebührenmarke	CHF	2.50
Verkaufspreis pro Couvert mit 10 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	25.00
Bündel 0 – 15 kg 1 Grüngut-Gebührenmarke	CHF	2.50
Normcontainer 80 – 160 Liter 2 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	5.00
Normcontainer 160 – 240 Liter 3 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	7.50
Normcontainer 240 – 800 Liter 1 Grüngut-Gebührenplombe	CHF	25.00

Art. 65 Grüngut-Jahresvignetten (inkl. MwSt.)

Normcontainer 0 – 160 Liter 1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	130.00
Normcontainer 160 – 240 Liter 1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	195.00
Normcontainer 240 – 800 Liter 1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	650.00

Art. 66 Karton-Jahresvignette für das Gewerbe

CHF 400.00

Art. 67 Gebühren der Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen

Alu/Stahlblech	gebührenfrei
Batterien bis 10 kg	gebührenfrei
Batterien über 10 kg, pro kg	CHF 5.50
Elektroschrott	gebührenfrei
Glas	gebührenfrei
Grubengut/Deponiegut pro kg	CHF 0.50
Kapseln aus Aluminium	gebührenfrei
Karton	gebührenfrei
Leuchtmittel	gebührenfrei
Metall/Eisen	gebührenfrei
Öl ab 5 Liter	CHF 1.00
Papier	gebührenfrei
Textilien/Schuhe	gebührenfrei
Pneu PW/Motorrad, pro Stück	CHF 6.00

Zuschlag für Felgen, pro Stück	CHF	14.00
Pneu LKW klein, pro Stück	CHF	14,00
Pneu LKW ab 24 Zoll, pro Stück	CHF	54.00
Pneu Traktor bis Durchmesser 1.15 Meter pro Stück	CHF	120.00

Art. 68 Ausserordentlicher Aufwand bei nicht ordnungsgemässer Entsorgung
nach Aufwand gemäss Art. 8 diese Gebührentarifs mindestens CHF 80.00

Art. 69 Kadaver

¹ Entsorgung von Haus- und Kleintieren aus nicht gewerblicher Tierhaltung bei der Kadaversammelstelle der Gemeinde Maur gebührenfrei

² Entsorgung von Tierkadavern (Klauentiere) aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Maur gebührenfrei

³ Entsorgung von Schlachtabfällen aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Maur gebührenfrei

⁴ Bei der Entsorgung von Grosstierkadavern über 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben erfolgt die Kostenverrechnung nach kantonalem Recht.
Abholung und Transport von Tierkadavern unter 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben durch den Unterhaltsdienst CHF 145.00

G. Feuerwehrwesen

Art. 70 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Art. 71 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr für 1. Std. in CHF	jede weitere Std. in CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00
Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container, Einsatzpauschale		600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 72 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr für 1. Std. in CHF	jede weitere Std. in CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00

Atemschutzgeräte (Einsatzpauschale)

Typ

Pressluftgerät, pro Stk.

20.00

Kreislaufgerät, pro Stk.

120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, werden nur zusätzlich verrechnet, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 73 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Betrag von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrags (d.h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Betrag von CHF 800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 74 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25 %

ab dem 31. Tag: um 50 %

H. Finanzen und Steuern

Art. 75 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr

CHF 50.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren
pro Person

CHF 80.00

Art. 76 Rückzugschreiben Betreuung

Vorauszahlung

CHF 30.00

Art. 77 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt:

CHF 30.00

Art. 78 Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte

Ordentliche Aufsichtskontrolle

gebührenfrei

Erteilung/Erneuerungen von Bewilligungen für Krippen

CHF 500

Erteilung/Erneuerungen von Bewilligungen Horte

CHF 500

Rückzüge von Bewilligungsgesuchen, Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere Nachkontrolle

nach Aufwand

I. Luftreinhaltung

Art. 79 Feuerpolizeiliche Kontrollen

¹ Gebühren für die ordentlichen Kontrollen im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

² Gebühren für Kontrollen ausserhalb Baubewilligungsverfahren:

- Stichproben bei Verdacht auf Mängel nach Aufwand, mind CHF 200.00
- Nachkontrollen mit unerledigten Mängeln nach Aufwand, mind CHF 200.00
- Periodische Kontrollen nach Aufwand, mind CHF 200.00
- Kontrollen aus gegebenem Anlass nach Aufwand, mind CHF 200.00

Art. 80 Feuerungsanlagen

Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen pro Neuanlage (kumulativ):

- Cheminée und Zimmerofen, inkl. Abnahme CHF 150.00
- Brennerauswechslung* CHF 60.00
- Erstellung/Ersatz Kaminanlage, inkl. Abnahme CHF 60.00
- Erstellung/Ersatz Feuerungsanlage* CHF 150.00

Art. 81 Feuerungsanlagen (Periodische Kontrolle)

¹ Die Gebühren der Feuerungskontrolle nach dem liberalisierten Modell 2 werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage (kumulativ) direkt in Rechnung gestellt.

² Verwaltungsgebühren (exkl. MwSt.) ordentliche Abwicklung pro eingereichten Messrapport:

- durch berechtigte Servicefachleute, inkl. Stichproben CHF 66.00
- Abgabe an die Rapport-Zentrale gem. Vorgabe Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich (AWEL), zurzeit CHF 4.00
- Mahngebühren bei Nichteinhalten kantonaler Auflagen durch die Servicefirmen (Fristen, negative Stichprobenmessung, etc.) CHF 45.00

³ Mess- und Verwaltungsgebühren (exkl. MwSt.)

- 1-stufige Anlage Öl oder Gas CHF 125.00
- mehrstufige Anlage Öl CHF 150.00
- mehrstufige Anlage Gas CHF 140.00
- Holzfeuerungen bis 70 kW (Sichtkontrolle) CHF 115.00
- Holzzentralheizungen bis 70 kW (CO-Messung) sowie spezielle Feuerungen nach Aufwand, pro Stunde CHF 115.00
- Nachkontrollen, unentschuldigte Terminverschiebungen, etc. sowie Klagefälle, illegale Abfallverbrennung, Brennstoffmissbrauch nach Aufwand, pro Stunde CHF 115.00

Art. 82 Tankanlagen

Gebühren für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten pro Anlage (kumulativ):

- Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter gebührenfrei
- Tankanlagen über 4'000 Liter CHF 150.00

J. Meldewesen, Einwohnerkontrolle

Art. 83 Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung innerhalb Gemeinde

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00

Art. 84 Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt/Nebenwohnsitz)

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 85 Auszüge und Auskünfte

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung fremdsprachig	CHF	40.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Lebensbescheinigung durch Einwohnerdienste ausgestellt	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise, (auch für Minderjährige), sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	CHF	20.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
- Adressliste für ideelle Zwecke für Ortsvereine oder örtliche gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
- Adressliste für ideelle Zwecke für Dritte	CHF	50.00
- Adressetiketten für ideelle Zwecke pro 100 Etiketten (nur in Kombination mit Adressliste erhältlich)	CHF	20.00

Art. 86 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 87 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Art. 88 Datensperre

gebührenfrei

K. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 89 Parkierung

Parkierung auf den gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Parkplätzen pro Stunde	CHF	1.00
---	-----	------

Parkierung auf Parkplatz Badi Maur
pro Jahr CHF 100.00

Bezugsberechtigt für eine Jahresparkkarte sind Inhaberinnen und Inhaber eines Fische-
reipatents, Mieterinnen und Mieter eines Bootsplatzes in der Gemeinde Maur sowie Be-
sucherinnen und Besucher mit Jahresabonnement für die Badi Maur.

Art. 90 Bootsplätze

Nassbootsplatz, Einwohner/-innen, pro Jahr CHF 660.00
Nassbootsplatz, Auswärtige, pro Jahr CHF 726.00
Aufnahme auf Warteliste CHF 30.00
jährlicher Verbleib auf Warteliste CHF 30.00

Art. 91 Digitale Stelen der Gemeindeverwaltung

Gemäss separaten Richtlinien gebührenfrei

L. Polizeiwesen

Art. 92 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften CHF 400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 300.00
vorübergehend bestehende Betriebe/
Festwirtschaften pro Tag CHF 50.00

Art. 93 Umtriebsgebühr bei verspäteter Einreichung Patentgesuch

30 Tage bis zwei Wochen vor Betriebsaufnahme CHF 100.00
Weniger als zwei Wochen vor Betriebsaufnahme CHF 200.00
Gesuche, die nach Betriebsaufnahme eingereicht werden CHF 400.00

Art. 94 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften CHF 1'000.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften CHF 500.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften und übrige Ausnahmen pro Anlass
- bis 2.00 Uhr CHF 100.00
- bis 4.00 Uhr CHF 150.00

Art. 95 Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 96 Alkohol- und Nikotintestkäufe

Kontrollen ohne Beanstandungen gebührenfrei
Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere
Nachkontrolle CHF 200.00

Art. 97 Hunde

Pro Hund und Kalenderjahr	CHF	170.00
(davon Abgabe an Gemeinde CHF 140.00, Beitrag an Kanton CHF 30.00)		
Blindenführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss Hundegesetz		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr pro Hund	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden pro Hund	CHF	40.00

Art. 98 Waffenerwerbsscheine

Waffenerwerbsscheine für		
- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 99 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe, pro Betrieb (max. 4 Sonntage pro Jahr)		gebührenfrei
--	--	--------------

Art. 100 Polizeibewilligungen

Für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und politischen Parteien der Gemeinde Maur nicht kommerziell		gebührenfrei
bei kommerziellen Grossveranstaltungen (ab 100 Besucher/innen) gemäss Art. 8 dieses Gebührentarifs		nach Aufwand

Art. 101 Nutzung öffentlicher Grund, Verkehrspolizeiliche Bewilligungen

Benützung von öffentlichem Grund (inkl. Aufhebung Parkverbot, Strassensperrungen, Parkplatzmiete bei Umzügen, Ablagerung von Materialien, Humusdepot oder zur Abstützung von Baugerüsten, Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen etc.)		
pro m ² Tag	CHF	5.00
	mindestens CHF	50.00
zu gewerblichen Zwecken, pro m ² /Tag	CHF	10.00
	mindestens CHF	100.00
Sperrung Parkplatz inkl. Personalkosten und Signalisation		
1 – 4 Parkplätze	CHF	150.00
Ab 5 Parkplätzen	CHF	200.00

Art. 102 Übrige Polizeibewilligungen

¹ Aufhebung der Ruhezeit für lärmige Arbeiten (insbesondere Bauarbeiten) pro Tag, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr	CHF	100.00
zwischen 19.00 und 22.00 Uhr	CHF	100.00
zwischen 22.00 und 7.00 Uhr	CHF	150.00
² Aufhängen von Reklame/Plakaten, pro m ² /Monat gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich	mindestens CHF	50.00
³ Plakataushang an öffentlichen Plakatstellen (für maximal sieben Plakatständer)	pauschal CHF	100.00

Art. 103 Umtriebsgebühr für Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs

30 Tage bis 2 Wochen vor Anlass	CHF	50.00
Weniger als 2 Wochen vor Anlass	CHF	100.00

M. Bildung**Art. 104 Volksschule**¹ Verpflegungskosten

Elternbeitrag pro Tag, wenn die Verpflegung durch die Schule Maur erfolgt:

Exkursionen	CHF	22.00
Schulreisen	CHF	22.00
Projektwochen	CHF	22.00
Schulverlegung (Klassenlager)	CHF	22.00
Tagesanlässe	CHF	10.00
Wintersportlager		mindestens 50 %
Verpflegungskosten bei externer Tagessonderschulung pro Tag	CHF	10.00
Verpflegungskosten bei externer Heimschulung pro Tag	CHF	22.00

² Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamt erlässt gemäss § 11 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Die Schulpflege Maur erhebt Schulgeld gemäss der jeweiligen Empfehlung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule.

³ Ermässigungen

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule für mehrtägige Schulverlegungen:

Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	90 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	70 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	40 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Art. 105 Freiwillige Angebote

¹ Vorbereitungskurs Aufnahmeprüfung Gymnasium CHF 500.00

² Wintersportlager/Musiklager

Die Elternbeiträge müssen mindestens 50 % des Gesamtaufwandes decken.

³ Ermässigungen

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung der Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium oder für ein Lager ausserhalb der Schulzeit angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt vom Maximaltarif gewährt:

Erstes Kind einer Familie	Rabatt von	0 %
Zweites Kind einer Familie	Rabatt von	10 %
Jedes weitere Kind einer Familie	Rabatt von	20 %

Einkommensabhängige Vergünstigungen durch die Schule

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

⁴ Freizeitkurse: Die Kurse sind selbsttragend. Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt. Das reguläre Kursgeld wird im Kursprogramm publiziert.

Art. 106 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung		gebührenfrei
Dispensationsgesuche		gebührenfrei
Zeugnisduplikat, pro Schuljahr	pauschal ¼ Arbeitsstunde zzgl.	Kopierkosten
Schulbesuchsbestätigung		gebührenfrei

Art. 107 Ersatz defekte IT-Geräte

IPad	im 1. Schuljahr	CHF	250.00
IPad	im 2. Schuljahr	CHF	150.00
IPad	ab dem 3. Jahr	CHF	100.00
Hülle	ab dem 1. Tag	CHF	50.00
IPad-Stift	ab dem 1. Tag	CHF	40.00
Netzteil	ab dem 1. Tag	CHF	15.00
Ladekabel	ab dem 1. Tag	CHF	10.00

Art. 108 Schulergänzende Betreuung

¹ Elternbeiträge

Mittagstischangebot pro Mittag	CHF	20.00
Zusatzangebot 13.30 – 14.00 Uhr	CHF	3.00
Einzelner zusätzlicher Betreuungstag/Mittagstisch	CHF	20.00
Schnupperbetreuungstag/Mittagstisch	CHF	20.00
Kinder von Mittagstischmitarbeitenden/Mittagstisch	CHF	9.60
Schülerclub pro Semester	CHF	250.00

² Ermässigung

Die Vergünstigung und der Vollzug der schulergänzenden Betreuung werden im Reglement und den Ausführungsbestimmungen «Subventionierung der familienergänzenden Betreuung» der Gemeinde Maur festgelegt.

Art. 109 Musikschule für Kinder und Jugendliche

¹ Einzelunterricht

Das Schulgeld für ein Semester Einzelunterricht beträgt für

Lektionen à 60 Minuten	CHF	1'260.00
Lektionen à 50 Minuten	CHF	1'050.00
Lektionen à 40 Minuten	CHF	840.00
Lektionen à 30 Minuten	CHF	630.00
Probelektion à 30 Minuten	CHF	33.00

² Gruppenunterricht / Ensemble Kinder und Jugendliche

Werden mehrere Schüler/-innen miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 45 %
3 bis 4 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 62 %
5 bis 6 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 76 %
ab 7 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 82 %

³ Auswärtige Kinder und Jugendliche

Der Musikunterricht für nicht in der Gemeinde Maur wohnhafte Kinder und Jugendliche, die nicht von einer anderen Musikschule zugewiesen wurden, wird von der Schule Maur nicht subventioniert. Dementsprechend verdoppelt sich das Schulgeld. Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

⁴ Ermässigungen

Für die Musikschulangebote entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Fächer-Mengenvergünstigungen.

Die verschiedenen Beitragsmodelle können nicht kumuliert werden. Wird eine einkommensunabhängige Vergünstigung gewährt, entfällt die Fächer-/Mengenvergünstigung.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Pro Kind wird von der Schule Maur nur ein Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Es wird das erste Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Als erstes Instrument (inkl. Gesang) gilt das mit der frühesten Erstanmeldung.

Die Musiklehrperson beurteilt den Einsatz und Fleiss der Musikschüler/-innen. Diese Beurteilung hat einen Einfluss auf die gewährten Vergünstigungen.

Beurteilung von Einsatz und Fleiss durch die Musiklehrperson:

Sehr gut	100 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Gut	90 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Genügend	70 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Ungenügend	0 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt

Bei Beurteilung „ungenügend“ entfällt der Anspruch auf eine Vergünstigung.

Fächer-/Mengenvergünstigung

Werden von mehreren Kindern derselben Familie oder von einem Kind in der Familie mehrere Fächer der Musikschule gleichzeitig belegt, wird eine Fächervergünstigung gewährt:

1 Fach	Rabatt auf das Schulgeld von	0 %
2 Fächer	Rabatt auf das Schulgeld von	10 %
Jedes weitere Fach	Rabatt auf das Schulgeld von	20 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

Art. 110 Musikschule für Erwachsene

¹ Einzelunterricht (Grundtarif)

Das Schulgeld für ein eine Lektion Einzelunterricht beträgt für

eine Lektion à 60 Minuten	CHF	110.00
eine Lektion à 50 Minuten	CHF	91.50
eine Lektion à 40 Minuten	CHF	73.50
eine Lektion à 30 Minuten (auch Probelektion)	CHF	55.00

Das Schulgeld für ein Semester Einzelunterricht beträgt für

Lektionen à 60 Minuten	CHF	1'760.00
Lektionen à 50 Minuten	CHF	1'466.50
Lektionen à 40 Minuten	CHF	1'173.50
Lektionen à 30 Minuten	CHF	880.00

² Gruppenunterricht

Werden mehrere Erwachsene miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-45 %
3 bis 4 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-62 %
5 bis 6 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-76 %
ab 7 Erwachsenen	Grundtarif Erwachsene	-82 %

³ Abonnemente

Für das Erstellen von Abonnements wird je Abonnement der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

Verwaltungsaufwand pro Abonnement CHF 20.00

⁴ Ermässigungen

Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

Art. 111 Berufsvorbereitungsjahr

¹ Elternbeitrag CHF 2'500.00

Kosten für Schulmaterial gehen zu Lasten der Eltern.

² Ermässigungen

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung des Berufsvorbereitungsjahres angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt gewährt:

Erstes Kind einer Familie Rabatt von 0 %

Zweites Kind einer Familie Rabatt von 10 %

Jedes weitere Kind einer Familie Rabatt von 20 %

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung des Berufsvorbereitungsjahres angemeldet, wird eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt:

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000 Schulbeitrag 46,7 %

bis CHF 40'000 Schulbeitrag 33,3 %

bis CHF 50'000 Schulbeitrag 20,0 %

ab CHF 50'000 Schulbeitrag 0 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

Art. 112 Zahnbehandlungskosten

Für Zahnbehandlungen entrichtet die Schule Maur einkommensabhängige Vergünstigungen

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000 Schulbeitrag 46,7 %

bis CHF 53'000 Schulbeitrag 33,3 %

bis CHF 63'000 Schulbeitrag 20,0 %

ab CHF 63'000 Schulbeitrag 0 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

N. Vermessung, Geoinformation

Art. 113 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Situationspläne Abwasser und Wasser, Format A4 oder A3 nach Aufwand

Digitale Werkinformationen Abwasser und Wasser, Format A4 oder A3 pro Datenlieferung

- ein Medium CHF 150.00

- zwei Medien CHF 250.00

- Grössere Datenbezüge nach Aufwand

Für die digitalen Werkinformationen Abwasser und Wasser werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

O. Wasser und Abwasser

Art. 114 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement (inkl. Ausführungsbestimmungen) der Gemeinde Maur.

Art. 115 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (inkl. Ausführungsbestimmungen) der Gemeinde Maur.

Art. 116 Wassergebühren

Wasserzählerablesung nach ausgebliebener Selbstablesung	CHF	60.00
---	-----	-------

P. Zivilschutz

Art. 117 Schutzraumkontrollen

Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)	gebührenfrei
Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge	nach Aufwand

Art. 118 Dienstpflicht

Wiederholtes Nichtbefolgen des Dienstaufgebots	CHF	150.00
--	-----	--------

Q. Rechtspflege

Art. 119 Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 – 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 – 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 – 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 – 1'240.00
- bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 – 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

R. Schlussbestimmungen

Art. 120 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. März 2026 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif vom 1. Oktober 2024.

² Vom Gemeinderat am 12. Januar 2026 genehmigt.